

Der Markt Lappersdorf erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende:

**Satzung für die Mittagsbetreuungen
des Marktes Lappersdorf
vom 17. Februar 2021**

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Der Markt Lappersdorf betreibt Mittagsbetreuungen an der Grundschule Hainsacker und der Grundschule Lappersdorf (Schulgebäude Kareth) als öffentliche Einrichtungen nach den Richtlinien des Freistaates Bayern.
- (2) Der Besuch der Mittagsbetreuungen ist freiwillig.
- (3) Das Angebot der Mittagsbetreuungen richtet sich in der Regel an Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt Lappersdorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.

§ 3 Aufnahme in der Mittagsbetreuung

- (1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme setzt die Teilnahme an den Anmeldewochen sowie die spätere verbindliche Anmeldung durch beide Personensorgeberechtigten bzw. die sorgeberechtigte/n Person/en nach Absatz 4, in die jeweilige Mittagsbetreuung voraus. Die Anzahl der in den Anmeldewochen angegebenen Wochentage ist für die spätere Anmeldung in der Mittagsbetreuung verbindlich. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Soweit nur ein Elternteil oder eine andere Person, als die Eltern des Kindes sorgeberechtigt ist, ist diese zur Anmeldung berechtigt und verpflichtet die entsprechenden Auskünfte nach Absatz 2 zu geben. In diesen Fällen ist bei der Anmeldung ein geeigneter Nachweis zum Sorgerecht vorzulegen.

- (4) Die Aufnahme in den Mittagsbetreuungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a. Kinder, die im Markt Lappersdorf wohnen,
 - b. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - c. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
- (5) Bei freien Platzkapazitäten können auch Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Markt Lappersdorf ist, aufgenommen werden. Die Aufnahme von nicht im Markt Lappersdorf wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Markt Lappersdorf wohnendes Kind benötigt wird.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeit.
- (8) Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, alle gesetzlich notwendige Immunisierung durch Schutzimpfungen vorliegen und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen.

§ 4 Gebührensatzung

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss (§ 6) oder durch ordentliche Kündigung (§ 10a).
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Nach einer Abmeldung ist eine erneute Anmeldung erst wieder zum folgenden Betreuungsjahr möglich. Eine Ausnahme ist in Härtefällen nach vorheriger Rücksprache mit der Verwaltung möglich.
- (4) Ausgenommen des Falls von Wohnort- oder Schulwechsel, ist während der letzten drei Monate des Schuljahres eine Kündigung nur zum Ende des Schuljahres möglich.

§ 6 Ausschluss

- (1) Das Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Betreuung angezeigt scheint,
 - b) sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen,
 - c) die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird,
 - d) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - e) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und sich zwei Monate im Zahlungsrückstand befinden.
- (2) Der Ausschluss durch den Träger bedarf der Schriftform er ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung der Mittagsbetreuung kann der Ausschluss fristlos und mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. Bei einem Ausschluss nach Abs. 3 entfällt das Anhörungsverfahren.

§ 7 Krankheit, Anzeige der Verhinderung

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer einer Erkrankung nicht besuchen. Vom Personal der Mittagsbetreuungen werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird (IfSG).
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Ist ein Kind aus sonstigem Grund am Besuch der Mittagsbetreuung verhindert, so ist dies der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungen nicht betreten.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist in der Regel wie folgt geöffnet:

In der Grundschule Hainsacker nach Schulschluss bis 14:00 Uhr.

In der Grundschule Lappersdorf (Schulgebäude Kareth) nach Schulschluss bis 14:00 Uhr.

- (2) Sollte der Schulunterricht ausfallen, ist ein Besuch der Mittagsbetreuung generell erst ab Beginn der vereinbarten Betreuungszeit möglich. Für Zeiten des Unterrichtsausfalls liegt die Betreuung der Kinder im Verantwortungsbereich der Schule.

§ 8a Nutzungszeiten und Buchungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der jeweiligen Mittagsbetreuung schriftlich zu vereinbaren. Die Personensorgeberechtigten füllen hierfür einen vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestellten Buchungsbeleg aus.
- (2) Es können ein bis fünf Wochentage gebucht werden. Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt 15 Minuten. An mindestens einen Wochentag muss die Mittagsbetreuung bis zum Ende der Betreuungszeit (14:00 Uhr) besucht werden.
- (3) Um einen ungestörten Ablauf der Mittagsbetreuung zu ermöglichen, können die Kinder während der Essenszeiten nicht abgeholt werden. Die Essenszeiten werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Erhöhungen der Buchungszeiten sind, soweit dies der Betreuungsschlüssel in der jeweiligen Mittagsbetreuung zulässt, jederzeit möglich. Änderungen im laufenden Monat wirken auf den Beginn des Monats zurück. Reduzierungen der Buchungszeit sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig.
- (5) Ein Besuch der Mittagsbetreuung in Kombination mit dem Kinderhort ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 9 Verpflegung

- (1) Kinder, welche die Mittagsbetreuung Hainsacker besuchen, können an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen.
- (2) Kinder, welche die Mittagsbetreuung Lappersdorf besuchen, können an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen.
- (3) Die Bestellung und Abrechnung des Mittagessens erfolgt über ein vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestelltes Onlineverfahren.

§ 10 Schließzeiten

- (1) Die Mittagsbetreuungen sind an den Wochenenden (Samstag und Sonntag), an allen gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. sowie in den Ferien und am Buß- und Betttag geschlossen.
- (2) Durch Krankheit des Personals oder höhere Gewalt kann es zu unvorhersehbaren Schließtagen kommen. Die Personensorgeberechtigten haben keinen Anspruch auf eine anderweitige Unterbringung des Kindes in dieser Zeit.

§ 10a Kündigung durch den Träger

- (1) Der Mittagsbetreuungsplatz kann vom Träger gekündigt werden, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr im Gebiet des Marktes Lappersdorf liegt und auch keine Schule im Gebiet des Marktes besucht wird.
- (2) Die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.
- (3) Die Regelungen der §§ 5 und 6 und bleiben unberührt.

§ 11 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung zu sorgen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

- (1) Für die Kinder der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8b SGB VII.
- (2) Die Kinder sind auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg von und in die Mittagsbetreuung und zu Veranstaltungen der Mittagsbetreuung unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

- (1) Der Markt Lappersdorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Lappersdorf für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Lappersdorf zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Lappersdorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Einrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. September 2017 außer Kraft.

Lappersdorf, den 17. Februar 2021

Markt Lappersdorf

Christian Hauner
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 18. Februar 2021 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 18. Februar 2021
abgenommen am: